



◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe **2008/04**

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0

Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de

http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

**Editorial**

Haben Sie Ihre Gesellschafts- oder die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter lange Zeit nicht mehr in der Hand gehabt? Entspricht Ihr Geschäftsführervertrag noch dem geänderten Unternehmens- und steuerlichen Umfeld? Entsprechen Ihre sonstigen Verträge noch Ihren Lebensverhältnissen?

-> Wir bieten Ihnen einen Review Ihrer Verträge an!

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de  
Warm & Kanzlspurger



Martin J. Warm  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuer- und  
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Insolvenzsteuerrecht**

**Keine voreilige und willkürliche Insolvenzantragstellung durch Finanzbehörden**

1. Finanzbehörden sind gehalten, Insolvenzanträge mit einer gewissen Zurückhaltung zu stellen, da sie einschneidende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen haben. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, vorrangig die Einzelzwangsvollstreckung zu betreiben.

2. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung über den Insolvenzantrag den Finanzämtern über einen Antrag des Steuerpflichtigen auf Erlass der Steuerschuld noch nicht rechtskräftig entschieden, so kommt eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur dann in Betracht, wenn das Insolvenzgericht aufgrund einer summarischen Prüfung davon überzeugt ist, dass der Erlassantrag voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

**LG Hildesheim, 7 T 140/06, ZIP 2008, 325**

**Steuerliche Veranlagung von Ehegatten in der Insolvenz**

Der Insolvenzverwalter des insolventen Ehegatten ist verpflichtet, der Zusammenveranlagung des anderen Ehegatten zur Einkommenssteuer zuzustimmen Zug um Zug gegen Abgabe einer Erklärung auf Freistellung von etwa künftig eintretenden steuerlichen Nachteilen infolge der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung.

**OLG Brandenburg 9 U 11/06, ZVI 2008, 30**

**Kraftfahrzeugsteuer in der Insolvenz**

Die Insolvenzmasse haftet auch dann bis zum Zeitpunkt der Ab- oder Ummeldung des Fahrzeugs für die Zahlung der Kraftfahrzeugssteuer, wenn der Insolvenzverwalter das Fahrzeug vorher aus dem Insolvenzbeschlagnahme freigegeben hat.

**BFH IX R 29/07, ZIP 2008, 283**

**Gesellschaftsrecht – Haftung der Gesellschafter bei existenzvernichtendem Eingriff**

**Zur sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung -auch in der besonderen Form des existenzvernichtenden Eingriffs - bei einem planmäßigen Entzug von Gesellschaftsvermögen der GmbH (hier: „Vereinnahmung“ von Forderungen) durch deren Alleingesellschafter.**

1. Die Existenzvernichtungshaftung betrifft nur missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zweckgebundene Gesellschaftsvermögen.

2. Im Rahmen deliktischer Ansprüche nach § 826 BGB - auch solchen der speziellen Fallgruppe der Existenzvernichtungshaftung - trägt die Gesellschaft als Gläubigerin die Darlegungs- und Beweislast für alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Delikts.

**BGH II ZR 314/05, ZIP 2008, 308 = WM 2008, 302**

**Mit obigem Urteil wurde die Inanspruchnahme von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft die dieser ohne entsprechende Gegenleistung das Gesellschaftskapital entzogen und sie somit in die Insolvenz getrieben haben, weiter erschwert. Denn den Nachweis für diese schädigenden Handlungen, die sich oft schwer beweisen lassen – Unterlagen sind oft nicht mehr oder nur unvollständig auffindbar – muss die Gesellschaft bzw. deren Insolvenzverwalter für die benachteiligten Gläubiger erbringen**

**Vereinsrecht – Haftung von Vereinsmitgliedern**

1. Für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins haftet regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder.

2. Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen





Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist (sog. Durchgriffshaftung).

3. Bei einer zweckwidrigen Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch wirtschaftliche Betätigung des eingetragenen Idealvereins sind die gesetzlichen Sanktionen der Amtlöschung gem. §§ 159, 142 FGG und der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB sowie der durch sie bewirkte mittelbare Zwang zu dessen Auflösung oder Umwandlung nach derzeitiger Gesetzeslage grundsätzlich zum Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend.

4. Für die zusätzliche Sanktion einer (rückwirkenden) persönlichen Durchgriffshaftung der Mitglieder des eingetragenen Idealvereins wegen Duldung bzw. Nichtverhinderung einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs ist - schon wegen Fehlens einer regelungsbedürftigen Gesetzeslücke - kein Raum.

**BGH, Urt. v. 10. 12. 2007 - II ZR 239/05, ZIP 2008, 364 = DStR 2008, 363 („Kolpingwerk“)**

#### Insolvenzrecht – Bankrecht

Macht der Schuldner durch eine Leistung an seinen Kunden eine der Bank zur Sicherheit abgetretene Forderung werthaltig, kommt ein Anfechtungsanspruch sowohl gegenüber der Bank als auch gegenüber dem Kunden in Betracht; beide Gläubiger haften gegebenenfalls als Gesamtschuldner.

**BGH IX ZR 165/05, ZIP 2008, 372**

#### Insolvenzrecht – Sonstiges

##### Kündigung eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages wegen verspäteter Insolvenzanmeldung

1. Der Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers kann wegen der Verletzung der Insolvenzantragungspflicht fristlos gekündigt werden. Wie sich diese Kündigung auf eine erteilte Versorgungszusage auswirkt, ist eine Frage der konkreten Gestaltung im Einzelfall.

2. Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH fällt nicht in den Anwendungsbereich des BetrAVG, es sei denn, es wäre ihm ein ihn besser stellendes Versprechen gegeben worden.

3. Für die Feststellung der Insolvenzreife hat die Handelsbilanz indizielle Bedeutung.

**BGH II ZR 236/06, ZInsO 2008, 165 = WM 2008, 252 = DB 2008, 287 = DStR 2008, 310**

##### Haftung von GmbH-Geschäftsführern gegenüber der Bundesagentur für Arbeit wegen verspäteter Insolvenzantragstellung - Beweislastregeln

Nimmt die Bundesagentur für Arbeit den Geschäftsführer einer in Insolvenz gefallenen GmbH wegen verspäteter Insolvenzantragstellung auf Ersatz von ihr geleisteten Insol-

venzgeldes aus § 826 BGB in Anspruch, so stellt sich der Einwand des Beklagten, Insolvenzgeld hätte auch bei rechtzeitiger Antragstellung gezahlt werden müssen, als qualifiziertes Bestreiten der Schadensentstehung dar, für das die Bundesagentur darlegungs- und beweispflichtig ist. Der Einwand ist nicht nach den Grundsätzen zu behandeln, die beim Vortrag einer Reserveursache oder eines rechtmäßigen Alternativverhaltens gelten.

**BGH VI ZR 231/06, ZIP 2008, 361**

**Der Bundesgerichtshof hat in obigem Urteil die Frage der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers behandelt, der verspätet Insolvenzantrag gestellt hatte. Die Bundesagentur hat ihn persönlich mit dem Einwand in Anspruch genommen, sie habe wegen des Insolvenzverfahrens Insolvenzgeld an die GmbH-Mitarbeiter bezahlen müssen, welches sie bei rechtzeitiger Antragstellung gerade nicht hätte bezahlen müssen, z. B. wegen der dann noch gegebenen Sanierungsmöglichkeiten des Unternehmens. Der in Anspruch genommene Geschäftsführer hatte sich damit verteidigt, dass das Insolvenzgeld genau so auch hätte bezahlt werden müssen, wenn er rechtzeitig die Insolvenz beantragt gehabt hätte. Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass dieses Bestreiten ausreichte, um der Bundesagentur wiederum die Pflicht aufzuerlegen, dass sie nachweisen musste, dass besagte Zahlungen bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung nicht angefallen wären.**

#### Insolvenzverfahrensrecht und Internationales Insolvenzrecht

1. Jeder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann analog § 15 I InsO Rechtsmittel gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einlegen. Das Rechtsmittel kann aber nicht im eigenen Namen, sondern nur namens der Gesellschaft eingelegt werden.

2. Bei grenzüberschreitenden Insolvenzen ist das Insolvenzgericht gem. § 5 I InsO gehalten, den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners (§ 3 I EulnsVO) von Amts wegen zu prüfen. An übereinstimmendes Vorbringen der Beteiligten ist es nicht gebunden.

3. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig sein, wenn es dem Antragsteller um die Erreichung anderer Ziele als desjenigen der Befriedigung der eigenen Forderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens geht. Ein Insolvenzverfahren dient insbesondere nicht der Beendigung eines lästigen Vertragsverhältnisses.

4. Sind im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks die Gesellschafter einer GbR namentlich mit dem Zusatz „als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingetragen, lässt dies nicht den Schluss zu, dass das Grundstück nicht im Eigentum der Gesellschaft steht.

**BGH IX ZB 51/06, NZI 2008, 121**



